nach den Worten: und inlegen annerdafist nie vier net unterfiller dem

"nicht ober nur mit"directten notwonedene stiene eine allemendenene

Durch den Inhalt dieses Paragraphen wird dem Procegrichter die Ermächtigung ertheilt, eine beanspruchte Schäbenvergütung zur Ziffer zu bringen und zuzuerkennen, auch ohne geführten Beweis über die Schäbenhöhe.

Dem Herrn Betenten ift lebhafter Dank zu zollen, daß er dieses Thema unseres Civilprocesses als einen wirklich bringenden Gegenstand für eine neue Procegnovelle in Anregung gebracht hat, ganz besonders aber für die lichtvolle und vielseitige Darstellung die er in jener Schrift über bas, mas in biefer Beziehung wirklich noth thut, gegeben bat.

Das Material dieser Frage in erschöpfender und allgemein verständlicher Beise barzulegen, würde bas bieser Berichterstattung gegonnte Zeitmaß überschreiten, es möge gestattet sein, auf jene Schrift binguweisen, von welcher ber Kammer eine Anzahl Exemplare zugegangen sind, und die auch der Laie nicht ohne Befriedigung aus der Hand legen wird; die Deputation begnügt fich, mit ben Worten des Herrn Betenten im Eingange seiner Schrift auszusprechen: "baß unser Recht bisher auf Diesem Gebiete fast vollständig feine Dienste versagt hat," weil die Anforderungen, welche bisher der Richter an den Beweis bes erlittenen Schabens nach seinem Betrage gemäß ben gefetlichen Bestimmungen, noch mehr aber nach dem Gerichtsbrauche zu ftellen berechtigt und gewohnt mar, fo ftrenger, ja peinlicher Natur waren, daß in den bei weiten meiften Fällen ein günftiger Erfolg nicht erwartet werden konnte. Das Unerquickliche und Unfruchtbare eines Schäbenproceffes war in ber juriftischen Welt zum Sprüchwort geworben; in ben wenigsten Fällen magte ber Beschäbigte, zur Erholung eines Schabens ben Rechtsweg zu betreten und gab lieber aus Furcht vor der Aussichtslosigkeit des Unternehmens neben ber Roftspieligfeit fein gutes Recht auf.

Diesem offenbaren Uebelftande foll nun durch Emanation ber Bestimmungen bes § 120 bes neuesten Entwurfs ber bürgerlichen Procegordnung Abbülfe ge= schehen und die unterzeichnete Deputation ist der Ansicht, daß, dafern nur unser Richterstand sich bestrebt, in freiester Auffassung ber Bestimmungen bieses Baragraphen den Druck der zeitherigen Formenfesseln alsbald und vollständig abzuftreifen, damit allerdings ichon ein bedeutender Fortschritt auf diesem Felde unserer Rechtspflege gethan wird, und daß dadurch schon eine Annäherung zu den befriedigenderen Rechtszuständen des frangösischen und belgischen Schädenprocesses geschehen ift, die bort ben Richter ermächtigen, an Stelle einer schwierigen ober unmöglichen Erhebung bes Schabens aus feiner durch die zugänglichen Umftande